

Teil der Sammlung, s. u.) Wenn man von Stücken der Sammlung spricht, so darf man damit nur einzelne Schriften und den ganzen Briefkomplex 1—180, dessen Zusammenhang gerade auch Weigle nicht leugnet, bezeichnen, nicht einzelne Briefe, die Stücke der Briefsammlung sind, um die es hier zunächst noch gar nicht geht. Weigle hat an einer Stelle, P i v e c folgend, seine Auffassung von der geschlossenen, im wesentlichen chronologischen Epistolaserie 1—180 dahingehend modifiziert, daß ihre letzten drei Stücke, 178, 179 und 180, viel weniger Briefe als Aktenstücke seien, die nach Weigle vom Redaktor der L-Sammlung in (auffallend!) zutreffender Weise an ihren chronologischen Ort, nämlich zur Erhebung Gerberts zum Erzbischof, eingereiht worden seien, die er aber nicht seiner Vorlage, dem Briefbuch P, sondern dem Reimser Archiv entnommen habe⁹⁷⁾. Machen wir uns diese Theorie insoweit zu eigen, als sich in diesen drei Stücken und ihrem Standort am Ende der chronologischen Briefserie in der Tat die Absicht eines Redaktors äußert, dessen Identität erst festzustellen ist, so ergibt sich für die Zusammensetzung der Lo-Sammlung folgendes Bild:

1. Akten der Synode von Saint-Basle de Verzy bei Reims (991), von Gerbert 995⁹⁸⁾ zur Verteidigung seiner vom Papst als unrechtmäßig bestrittenen Erhebung zum Erzbischof auf eben dieser Synode verfaßt.

2. Die von Gerbert selbst zu 1) angefügten Auszüge aus einem Konzil von Karthago, ausgewählt unter dem Gesichtspunkt ihrer Nützlichkeit für die Gerbert bewegenden kirchenrechtlichen Fragen: *a Girberto superiori sinodo coniuncto, quantum ex eo utile fuit*⁹⁹⁾.

3. Die sehr umfangreiche Rechtfertigungsschrift an Bischof Wilderod von Straßburg, die Gerbert ebenfalls 995 als historisch-kirchenrechtliche Klarstellung der Vorgänge von 991 verfaßte¹⁰⁰⁾.

⁹⁷⁾ W. III, S. 214 f.

⁹⁸⁾ Zur Entstehungszeit vgl. H a v e t S. XXIV u. 183 Anm. 4; A. M o l i n i e r, Les Sources de l'histoire de France 1 (1901) 283 f., Nr. 941; L o t, Hugues S. 96 f.

⁹⁹⁾ MG. SS. 3, 686, vgl. auch W. III, S. 165. Der Satz steht in beiden Hss., L und dem Wolfenbütteler Codex, während sich der Zusatz zum unmittelbar vorhergehenden *Explicit sinodus Remensis [Girberti pape]* nur in L findet und dessen Schreiber zugehört. Im *a Girberto ... coniuncto* wird also Gerberts Redaktionstätigkeit faßbar.

¹⁰⁰⁾ ed. H a v e t, S. 203—230, als ep. 217. Im Schlußsatz faßt Gerbert (S. 230) seine beiden Parallelschriften, das Konzil von Verzy und die Denkschrift am Wilderod, zusammen, so wie sie auch in L beisammen stehen... *perinde vestrum diligens expecti iudicium, cum in his* (im Brief 217) *tum in Remensi concilio, a me utcumque interpretato.*